

TE Bvwg Erkenntnis 2017/2/1 W229 2130146-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.02.2017

Entscheidungsdatum

01.02.2017

Norm

ASVG §113 Abs4

ASVG §34

ASVG §41

B-VG Art.133 Abs4

1. ASVG § 113 heute
2. ASVG § 113 gültig ab 29.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2024
3. ASVG § 113 gültig von 01.01.2019 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 113 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
5. ASVG § 113 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 113 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
7. ASVG § 113 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1988
1. ASVG § 34 heute
2. ASVG § 34 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
3. ASVG § 34 gültig von 01.01.2019 bis 22.05.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 34 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
5. ASVG § 34 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 34 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 171/2004
7. ASVG § 34 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
8. ASVG § 34 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
9. ASVG § 34 gültig von 01.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
10. ASVG § 34 gültig von 01.01.1997 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
1. ASVG § 41 heute
2. ASVG § 41 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. ASVG § 41 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
4. ASVG § 41 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
5. ASVG § 41 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. ASVG § 41 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
7. ASVG § 41 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007

8. ASVG § 41 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2004
9. ASVG § 41 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
10. ASVG § 41 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
11. ASVG § 41 gültig von 01.01.1997 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W229 2130146-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a Elisabeth WUTZL als Einzelrichterin über die Beschwerde der XXXX, gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse vom 23.05.2016, Zl. XXXX, nach Beschwerdeverentscheidung vom 06.07.2016, Zl. XXXX, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a Elisabeth WUTZL als Einzelrichterin über die Beschwerde der römisch 40, gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse vom 23.05.2016, Zl. römisch 40, nach Beschwerdeverentscheidung vom 06.07.2016, Zl. römisch 40, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdeverentscheidung bestätigt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 23.05.2016, Zl. XXXX, der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse (im Folgenden: NöGKK) wurde der XXXX (im Folgenden: Beschwerdeführerin) als Bevollmächtigte im Sinne von § 35 Abs. 3 ASVG des Dienstgebers XXXX wegen Nichteinhaltung der Vorlagefristen eines Lohnzettels und Beitragsgrundlagennachweises gemäß § 410 Abs. 1 Z 5 in Verbindung mit § 113 Abs. 4 ASVG ein Beitragszuschlag in der Höhe von EUR 40,- 1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 23.05.2016, Zl. römisch 40, der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse (im Folgenden: NöGKK) wurde der römisch 40 (im Folgenden: Beschwerdeführerin) als Bevollmächtigte im Sinne von Paragraph 35, Absatz 3, ASVG des Dienstgebers römisch 40 wegen Nichteinhaltung der Vorlagefristen eines Lohnzettels und Beitragsgrundlagennachweises gemäß Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 5, in Verbindung mit Paragraph 113, Absatz 4, ASVG ein Beitragszuschlag in der Höhe von EUR 40,- auferlegt.

1.2. Begründend führte die WGKK aus, die Beschwerdeführerin sei gemäß § 34 Abs. 2 ASVG verpflichtet, einen Lohnzettel über die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen sowie der Sonderzahlungen zu erstatten. Die Beschwerdeführerin habe den elektronischen jährlichen Lohnzettel bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres und den amtlichen Vordruck bis Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres zu übermitteln. Im Fall der Beendigung

eines Dienstverhältnisses sei der Lohnzettel bis zum Ende des Folgemonates zu erstatten. Die Beschwerdeführerin habe die Lohnzettel für den Dienstnehmer XXXX, dessen Beschäftigungsverhältnis im Jahr 2015 endete, erst am 12.05.2016 und somit nicht fristgerecht vorgelegt. 1.2. Begründend führte die NÖGKK aus, die Beschwerdeführerin sei gemäß Paragraph 34, Absatz 2, ASVG verpflichtet, einen Lohnzettel über die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen sowie der Sonderzahlungen zu erstatten. Die Beschwerdeführerin habe den elektronischen jährlichen Lohnzettel bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres und den amtlichen Vordruck bis Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres zu übermitteln. Im Fall der Beendigung eines Dienstverhältnisses sei der Lohnzettel bis zum Ende des Folgemonates zu erstatten. Die Beschwerdeführerin habe die Lohnzettel für den Dienstnehmer römisch 40, dessen Beschäftigungsverhältnis im Jahr 2015 endete, erst am 12.05.2016 und somit nicht fristgerecht vorgelegt.

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin via E-Mail vom 09.06.2016 Beschwerde und führte aus, sie habe den "L16" am 13.10.2015, also termingerecht, an die NÖGKK übersandt. Danach habe der Mitarbeiter die notwendigen Daten nicht mehr erbracht. Zum Beweis legte sie ein E-Mail vom 13.10.2015 an "DG-Meldeservice" mit dem Betreff "keine SVNr" und dem Inhalt: "Bitte um Verspeicherung, da keine SVNr bekannt" vor.

1.4.1. Mit Beschwerdeentscheidung vom 06.07.2016, Zl. XXXX, wies die NÖGKK die Beschwerde als unbegründet ab. 1.4.1. Mit Beschwerdeentscheidung vom 06.07.2016, Zl. römisch 40, wies die NÖGKK die Beschwerde als unbegründet ab.

1.4.2. Begründend führte die NÖGKK aus, XXXX sei im Oktober 2015 als fallweiser Beschäftigter von 06.10.2015 bis 06.10.2015 zur Sozialversicherung gemeldet gewesen. Da der Lohnzettel für 10-10/2015 nicht bei der NÖGKK erstattet worden sei, sei bei der Beschwerdeführerin diesbezüglich mit Schreiben vom 15.04.2015 urgiert worden. Die NÖGKK habe den Lohnzettel am 12.05.2016 mittels amtlichen Vordrucks erhalten. Der Lohnzettel für 10-10/2015 für XXXX hätte aufgrund der Beendigung des Dienstverhältnisses per 06.10.2015 bis spätestens 30.11.2015 an die Kasse übermittelt werden müssen. Die NÖGKK habe bereits 2013 von einer Vorschreibung eines Beitragszuschlags abgesehen. Danach seien im Mai, Juli und August 2013, im Mai 2014, im April, Mai und Juni 2015 und im März 2016 aufgrund von gleichartigen Meldeverstößen Beitragszuschläge zur Vorschreibung gelangt. Die NÖGKK habe erstmals per E-Mail vom 12.05.2016 den Lohnzettel für 10-10/2015 vorgelegt bekommen. Der in Rede stehenden E-Mail vom 13.10.2015 sei keine Anlage zu entnehmen. Es konnte somit keine Übermittlung nachvollzogen werden. Die Sozialversicherungsnummer des Dienstnehmers hätte die Beschwerdeführerin bereits nach der erfolgten Anmeldung in Erfahrung bringen können und danach noch genügend Zeit gehabt, den Lohnzettel per ELDA fristgerecht bis zum 30.11.2015 einzubringen. Der Höhe nach sei der Beitragszuschlag nicht ungerechtfertigt. Die Beschwerdeführerin habe nicht aufzeigen können, dass EUR 40,- außer Verhältnis zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen stehe. Es liegen weiters keine sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründe für den Entfall des Beitragszuschlages vor. 1.4.2. Begründend führte die NÖGKK aus, römisch 40 sei im Oktober 2015 als fallweiser Beschäftigter von 06.10.2015 bis 06.10.2015 zur Sozialversicherung gemeldet gewesen. Da der Lohnzettel für 10-10/2015 nicht bei der NÖGKK erstattet worden sei, sei bei der Beschwerdeführerin diesbezüglich mit Schreiben vom 15.04.2015 urgiert worden. Die NÖGKK habe den Lohnzettel am 12.05.2016 mittels amtlichen Vordrucks erhalten. Der Lohnzettel für 10-10/2015 für römisch 40 hätte aufgrund der Beendigung des Dienstverhältnisses per 06.10.2015 bis spätestens 30.11.2015 an die Kasse übermittelt werden müssen. Die NÖGKK habe bereits 2013 von einer Vorschreibung eines Beitragszuschlags abgesehen. Danach seien im Mai, Juli und August 2013, im Mai 2014, im April, Mai und Juni 2015 und im März 2016 aufgrund von gleichartigen Meldeverstößen Beitragszuschläge zur Vorschreibung gelangt. Die NÖGKK habe erstmals per E-Mail vom 12.05.2016 den Lohnzettel für 10-10/2015 vorgelegt bekommen. Der in Rede stehenden E-Mail vom 13.10.2015 sei keine Anlage zu entnehmen. Es konnte somit keine Übermittlung nachvollzogen werden. Die Sozialversicherungsnummer des Dienstnehmers hätte die Beschwerdeführerin bereits nach der erfolgten Anmeldung in Erfahrung bringen können und danach noch genügend Zeit gehabt, den Lohnzettel per ELDA fristgerecht bis zum 30.11.2015 einzubringen. Der Höhe nach sei der Beitragszuschlag nicht ungerechtfertigt. Die Beschwerdeführerin habe nicht aufzeigen können, dass EUR 40,- außer Verhältnis zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen stehe. Es liegen weiters keine sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründe für den Entfall des Beitragszuschlages vor.

1.5. Dagegen erstattete die Beschwerdeführerin am 12.07.2016 einen Vorlageantrag. Begründend wiederholte sie das Vorbringen aus der Beschwerde und führte ergänzend aus, die NÖGKK habe auf die Sendung der E-Mail vom 13.10.2015 nicht negativ reagiert, also habe die Beschwerdeführerin annehmen müssen, die Vorlage "gehe in

Ordnung". Wenn die NöGKK eine solche Vorlage nicht wünsche, möge ihr der Auftrag erteilt werden in solchen Fällen auf E-Mails zu reagieren.

1.6. In der Beschwerdevorlage vom 15.07.2016 wiederholte die NöGKK, dass die E-Mail vom 13.10.2015 keinen Anhang enthalten habe und sonst keine E-Mail der Beschwerdeführerin am genannten Datum unter der Mailadresse "DG-Meldeservice" angekommen sei. Die NöGKK habe somit keinen Anlass zu einer entsprechenden Reaktion gehabt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die XXXX beschäftigte im Oktober 2015 fallweise den Dienstnehmer XXXX. Dieser wurde von 06.10.2015 bis 06.10.2015 zur Sozialversicherung gemeldet. Die Beschwerdeführerin ist Bevollmächtigte der XXXX im Sinne von § 35 Abs. 3 ASVG. Die römisch 40 beschäftigte im Oktober 2015 fallweise den Dienstnehmer römisch 40. Dieser wurde von 06.10.2015 bis 06.10.2015 zur Sozialversicherung gemeldet. Die Beschwerdeführerin ist Bevollmächtigte der römisch 40 im Sinne von Paragraph 35, Absatz 3, ASVG.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Beschwerdeführerin den Lohnzettel für XXXX für 10-10/2015 per E-Mail vom 13.10.2015 an die NöGKK übermittelt hat. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Beschwerdeführerin den Lohnzettel für römisch 40 für 10-10/2015 per E-Mail vom 13.10.2015 an die NöGKK übermittelt hat.

Bereits im Mai 2014, im April, Mai, Juni 2015 und im März 2016 wurden von der NöGKK über die Beschwerdeführerin Beitragszuschläge wegen Nichteinhaltung der Vorlagefristen für Lohnzettel und Beitragsgrundlagennachweise verhängt.

Die Beschwerdeführerin erstattete den Lohnzettel die Beschäftigung von XXXX für 10-10/2015 am 12.05.2016 mittels amtlichen Vordrucks bei der NöGKK. Die Beschwerdeführerin erstattete den Lohnzettel die Beschäftigung von römisch 40 für 10-10/2015 am 12.05.2016 mittels amtlichen Vordrucks bei der NöGKK.

2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den vorliegenden Verwaltungsakt der belangten Behörde.

Unstrittig sind die Beschäftigung und Anmeldung zur Sozialversicherung des XXXX durch die XXXX im genannten Zeitraum sowie die Bevollmächtigung der Beschwerdeführerin iSd. § 35 Abs. 3 ASVG. Auch die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin den Lohnzettel am 12.05.2016 erstattete wird nicht bestritten. Unstrittig sind die Beschäftigung und Anmeldung zur Sozialversicherung des römisch 40 durch die römisch 40 im genannten Zeitraum sowie die Bevollmächtigung der Beschwerdeführerin iSd. Paragraph 35, Absatz 3, ASVG. Auch die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin den Lohnzettel am 12.05.2016 erstattete wird nicht bestritten.

Dass die Beschwerdeführerin der NöGKK den Lohnzettel für XXXX für 10-10/2015 per E-Mail vom 13.10.2015 übermittelte, kann nicht festgestellt werden, da die von der Beschwerdeführerin eingebrachte E-Mail vom 13.10.2015 weder einen Lohnzettel als Anhang aufweist, noch der Text der E-Mail einen Hinweis auf einen Lohnzettel bzw. auf einen entsprechenden Anhang enthält. Dass die Beschwerdeführerin der NöGKK den Lohnzettel für römisch 40 für 10-10/2015 per E-Mail vom 13.10.2015 übermittelte, kann nicht festgestellt werden, da die von der Beschwerdeführerin eingebrachte E-Mail vom 13.10.2015 weder einen Lohnzettel als Anhang aufweist, noch der Text der E-Mail einen Hinweis auf einen Lohnzettel bzw. auf einen entsprechenden Anhang enthält.

Die angeführten Meldeverstöße der Beschwerdeführerin ergeben sich aus den im Akt einliegenden Bescheiden der NöGKK vom 23.05.2014, 27.04.2015, 30.05.2015, 09.06.2015 und vom 29.03.2016.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idFBGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. 3.1. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des

Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.2. Gegenständlich steht der maßgebliche Sachverhalt im Sinne von § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG fest (vgl. Punkt II.2.); das Bundesverwaltungsgericht hat folglich in der Sache selbst zu entscheiden. 3.2. Gegenständlich steht der maßgebliche Sachverhalt im Sinne von Paragraph 28, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG fest (vergleiche Punkt römisch zwei.2.); das Bundesverwaltungsgericht hat folglich in der Sache selbst zu entscheiden.

Zu A) Abweisung der Beschwerde

3.3.1. Gemäß § 34 Abs. 2 ASVG hat der Dienstgeber, wenn die Abrechnung der Beiträge nach dem Lohnsummenverfahren (§ 58 Abs. 4) erfolgt, nach Ablauf eines jedes Bezugszeitraumes mittels elektronischer Datenfernübertragung die Gesamtsumme der in diesem Zeitraum gebührenden und darüber hinaus gezahlten Entgelte zu melden (Beitragsnachweisung). Die Frist für die Vorlage der Beitragsnachweisung endet mit dem 15. des Folgemonats. Der beim zuständigen Krankenversicherungsträger oder beim Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81 EStG 1988) einzubringende Lohnzettel (§ 84 EStG 1988) hat auch die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen sowie der Sonderzahlungen und die Adresse der Arbeitsstätte am 31. Dezember bzw. am letzten Beschäftigungstag innerhalb eines Jahres zu enthalten. Die Übermittlung der Lohnzettel hat elektronisch bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Ist dem Dienstgeber bzw. der auszahlenden Stelle die elektronische Übermittlung der Lohnzettel mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, so hat die Übermittlung der Lohnzettel auf dem amtlichen Vordruck bis Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Wird das Dienstverhältnis beendet, so hat die Übermittlung des Lohnzettels bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen. 3.3.1. Gemäß Paragraph 34, Absatz 2, ASVG hat der Dienstgeber, wenn die Abrechnung der Beiträge nach dem Lohnsummenverfahren (Paragraph 58, Absatz 4,) erfolgt, nach Ablauf eines jedes Bezugszeitraumes mittels elektronischer Datenfernübertragung die Gesamtsumme der in diesem Zeitraum gebührenden und darüber hinaus gezahlten Entgelte zu melden (Beitragsnachweisung). Die Frist für die Vorlage der Beitragsnachweisung endet mit dem 15. des Folgemonats. Der beim zuständigen Krankenversicherungsträger oder beim Finanzamt der Betriebsstätte (Paragraph 81, EStG 1988) einzubringende Lohnzettel (Paragraph 84, EStG 1988) hat auch die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen sowie der Sonderzahlungen und die Adresse der Arbeitsstätte am 31. Dezember bzw. am letzten Beschäftigungstag innerhalb eines Jahres zu enthalten. Die Übermittlung der Lohnzettel hat elektronisch bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Ist dem Dienstgeber bzw. der auszahlenden Stelle die elektronische Übermittlung der Lohnzettel mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, so hat die Übermittlung der Lohnzettel auf dem amtlichen Vordruck bis Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Wird das Dienstverhältnis beendet, so hat die Übermittlung des Lohnzettels bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen.

Gemäß § 35 Abs. 1 ASVG gilt als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelpersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen. Gemäß Paragraph 35, Absatz eins, ASVG gilt als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelpersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 3, pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

Gemäß § 35 Abs. 3 ASVG kann der Dienstgeber die Erfüllung der ihm nach den §§ 33 und 34 obliegenden Pflichten auf

Bevollmächtigte übertragen. Name und Anschrift dieser Bevollmächtigten sind unter deren Mitfertigung dem zuständigen Versicherungsträger bekanntzugeben. Gemäß Paragraph 35, Absatz 3, ASVG kann der Dienstgeber die Erfüllung der ihm nach den Paragraphen 33 und 34 obliegenden Pflichten auf Bevollmächtigte übertragen. Name und Anschrift dieser Bevollmächtigten sind unter deren Mitfertigung dem zuständigen Versicherungsträger bekanntzugeben.

Gemäß § 113 Abs. 4 ASVG kann ein Beitragszuschlag bis zum Zehnfachen der Höchstbeitragsgrundlage vorgeschrieben werden, wenn gesetzlich oder satzungsmäßig festgesetzte oder vereinbarte Fristen für Vorlage von Versicherungs- oder Abrechnungsunterlagen nicht eingehalten werden. Gemäß Paragraph 113, Absatz 4, ASVG kann ein Beitragszuschlag bis zum Zehnfachen der Höchstbeitragsgrundlage vorgeschrieben werden, wenn gesetzlich oder satzungsmäßig festgesetzte oder vereinbarte Fristen für Vorlage von Versicherungs- oder Abrechnungsunterlagen nicht eingehalten werden.

Gemäß § 45 Abs. 1 2. Satz gilt der gemäß § 108 Abs. 1 und 3 ASVG festgestellte Betrag als Höchstbeitragsgrundlage. Gemäß Paragraph 45, Absatz eins, 2. Satz gilt der gemäß Paragraph 108, Absatz eins und 3 ASVG festgestellte Betrag als Höchstbeitragsgrundlage.

3.3.2. Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Materialien (EBRV BlgNR 23. GP 77) ist Zweck der Beitragszuschläge, den wegen der Säumigkeit des Meldepflichtigen verursachten Mehraufwand in der Verwaltung ("Bearbeitungskosten") auszugleichen, sohin einen Kostenbeitrag demjenigen vorzuschreiben, der diese Kosten auch verursacht hat ("Verursacherprinzip") und damit als Sicherungsmittel für das ordnungsgemäße Funktionieren der Sozialversicherung zu werten (vgl. VwGH 07.08.2002, 99/08/0074). Die Vorschreibung eines Beitragszuschlages nach § 113 Abs. 4 ASVG liegt sowohl dem Grunde (arg "kann") als auch der Höhe nach (bis zum Zehnfachen der Höchstbeitragsgrundlage) im Ermessen der Behörde (vgl. VwGH 30.05.2001, 96/08/0261). Zur Beurteilung der Ermessensausübung können die zu § 113 Abs. 1 bis 3 entwickelten Ermessenskriterien sinngemäß herangezogen werden (näher dazu BVwG 29.10.2015, I402 2010179-2/2E). Dabei kommen als Ermessenskriterien für die Höhe des Beitragszuschlages in Betracht die Art des Verstoßes wie zB das Ausmaß der Verspätung (VwGH 30.05.2001, 96/08/0261) oder der Grad des Verschuldens, ferner die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners (VwGH 14.02.1985, 84/08/0087) oder der durch die Verletzung der Meldepflicht verursachte Mehraufwand der Verwaltung. Zu § 113 Abs. 1-3 ASVG hat der Verwaltungsgerichtshof zum zuletzt genannten Kriterium ausgesprochen, dass dabei nicht jener Verwaltungsaufwand als Begrenzung anzusetzen ist, der zur Feststellung der Meldepflichtverletzungen aufgewendet wurde, sondern jener Aufwand, der nicht aufgelaufen wäre, wenn keine Meldeverstöße festgestellt worden wären (zB VwGH 26.03.1987, 86/08/0223). Auch für § 113 Abs. 4 ASVG wird aber zu beachten sein, dass es (zwar ggf. für die Bemessung der Höhe, jedoch) für das "Ob" der Vorschreibung von Beitragszuschlägen auf ein Verschulden nicht ankommt, so dass das Fehlen der subjektiven Vorwerfbarkeit des Meldeverstoßes die Verhängung eines Beitragszuschlages nicht ausschließt. Es kommt vielmehr nur darauf an, dass objektiv ein Meldeverstoß verwirklicht wurde, gleichgültig aus welchen Gründen (vgl. VwGH 15.09.2010, 2010/08/0146).

3.3.2. Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Materialien (EBRV BlgNR 23. Gesetzgebungsperiode 77) ist Zweck der Beitragszuschläge, den wegen der Säumigkeit des Meldepflichtigen verursachten Mehraufwand in der Verwaltung ("Bearbeitungskosten") auszugleichen, sohin einen Kostenbeitrag demjenigen vorzuschreiben, der diese Kosten auch verursacht hat ("Verursacherprinzip") und damit als Sicherungsmittel für das ordnungsgemäße Funktionieren der Sozialversicherung zu werten (vgl. VwGH 07.08.2002, 99/08/0074). Die Vorschreibung eines Beitragszuschlages nach Paragraph 113, Absatz 4, ASVG liegt sowohl dem Grunde (arg "kann") als auch der Höhe nach (bis zum Zehnfachen der Höchstbeitragsgrundlage) im Ermessen der Behörde (vgl. VwGH 30.05.2001, 96/08/0261). Zur Beurteilung der Ermessensausübung können die zu Paragraph 113, Absatz eins bis 3 entwickelten Ermessenskriterien sinngemäß herangezogen werden (näher dazu BVwG 29.10.2015, I402 2010179-2/2E). Dabei kommen als Ermessenskriterien für die Höhe des Beitragszuschlages in Betracht die Art des Verstoßes wie zB das Ausmaß der Verspätung (VwGH 30.05.2001, 96/08/0261) oder der Grad des Verschuldens, ferner die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners (VwGH 14.02.1985, 84/08/0087) oder der durch die Verletzung der Meldepflicht verursachte Mehraufwand der Verwaltung. Zu Paragraph 113, Absatz eins -, 3, ASVG hat der Verwaltungsgerichtshof zum zuletzt genannten Kriterium ausgesprochen, dass dabei nicht jener Verwaltungsaufwand als Begrenzung anzusetzen ist, der zur Feststellung der Meldepflichtverletzungen aufgewendet wurde, sondern jener Aufwand, der nicht aufgelaufen wäre, wenn keine Meldeverstöße festgestellt worden wären (zB VwGH 26.03.1987, 86/08/0223). Auch für Paragraph

113, Absatz 4, ASVG wird aber zu beachten sein, dass es (zwar ggf. für die Bemessung der Höhe, jedoch) für das "Ob" der Vorschreibung von Beitragszuschlägen auf ein Verschulden nicht ankommt, so dass das Fehlen der subjektiven Vorwerfbarkeit des Meldeverstößes die Verhängung eines Beitragszuschlages nicht ausschließt. Es kommt vielmehr nur darauf an, dass objektiv ein Meldeverstoß verwirklicht wurde, gleichgültig aus welchen Gründen vergleiche VwGH 15.09.2010, 2010/08/0146).

3.3.3. Der Dienstgeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Meldungen termingerecht einlangen. Der Dienstgeber erfüllt seine (Melde)Verpflichtung nur dann, wenn die von ihm erstattete Meldung von der Gebietskrankenkasse auch gelesen und verarbeitet werden kann; diese Voraussetzung ist aber jedenfalls als erfüllt anzusehen, wenn die Meldung in der vereinbarten Form erfolgt, für andere Formen trägt der Dienstgeber das Risiko (vgl. VwGH 20.11.2002, 2000/08/0047).3.3.3. Der Dienstgeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Meldungen termingerecht einlangen. Der Dienstgeber erfüllt seine (Melde)Verpflichtung nur dann, wenn die von ihm erstattete Meldung von der Gebietskrankenkasse auch gelesen und verarbeitet werden kann; diese Voraussetzung ist aber jedenfalls als erfüllt anzusehen, wenn die Meldung in der vereinbarten Form erfolgt, für andere Formen trägt der Dienstgeber das Risiko vergleiche VwGH 20.11.2002, 2000/08/0047).

3.3.4. Die Beschwerdeführerin war als Bevollmächtigte verpflichtet, den Lohnzettel ausscheidender Dienstnehmer nach Beendigung des Dienstverhältnisses dem zuständigen Krankenversicherungsträger oder dem Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81 EStG 1988) bis zum Ende des Folgemonats zu übermitteln. Die Frist für die Übermittlung des Lohnzettels endete gem. § 34 Abs. 2 letzter Satz ASVG im vorliegenden Fall am 30.11.2015. Wie festgestellt und beweiswürdigend ausgeführt, konnte eine rechtzeitige Übermittlung des Lohnzettels nicht festgestellt werden, vielmehr erfolgte eine Übermittlung erst mit 12.05.2016. Zum Vorbringen im Vorlageantrag, dass die Gebietskrankenkasse auf das vorgelegte E-Mail vom 13.10.2016 nicht reagiert habe, ist auszuführen, dass sich aus dem vorgelegten E-Mail keinerlei Hinweis auf eine eventuelle Übermittlung eines Lohnzettels ergibt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es für die Frage, ob ein Beitragszuschlag verhängt wird, auf ein Verschulden nicht ankommt. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass objektiv ein Meldeverstoß verwirklicht wurde, gleichgültig aus welchen Gründen (vgl. VwGH 15.09.2010, 2010/08/0146). Weiters hat die Verantwortung für das Meldewesen die Beschwerdeführerin zu tragen. Sie hat sich über Meldevorschriften zu informieren und durch organisatorische Maßnahmen für eine fristgerechte Meldeübermittlung Sorge zu tragen. Im vorliegenden Fall wäre die festgestellte verspätete Übermittlung des amtlichen Vordrucks Lohnzettels durch entsprechende Vorkehrungen und Sorgfalt vermeidbar gewesen.3.3.4. Die Beschwerdeführerin war als Bevollmächtigte verpflichtet, den Lohnzettel ausscheidender Dienstnehmer nach Beendigung des Dienstverhältnisses dem zuständigen Krankenversicherungsträger oder dem Finanzamt der Betriebsstätte (Paragraph 81, EStG 1988) bis zum Ende des Folgemonats zu übermitteln. Die Frist für die Übermittlung des Lohnzettels endete gem. Paragraph 34, Absatz 2, letzter Satz ASVG im vorliegenden Fall am 30.11.2015. Wie festgestellt und beweiswürdigend ausgeführt, konnte eine rechtzeitige Übermittlung des Lohnzettels nicht festgestellt werden, vielmehr erfolgte eine Übermittlung erst mit 12.05.2016. Zum Vorbringen im Vorlageantrag, dass die Gebietskrankenkasse auf das vorgelegte E-Mail vom 13.10.2016 nicht reagiert habe, ist auszuführen, dass sich aus dem vorgelegten E-Mail keinerlei Hinweis auf eine eventuelle Übermittlung eines Lohnzettels ergibt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es für die Frage, ob ein Beitragszuschlag verhängt wird, auf ein Verschulden nicht ankommt. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass objektiv ein Meldeverstoß verwirklicht wurde, gleichgültig aus welchen Gründen vergleiche VwGH 15.09.2010, 2010/08/0146). Weiters hat die Verantwortung für das Meldewesen die Beschwerdeführerin zu tragen. Sie hat sich über Meldevorschriften zu informieren und durch organisatorische Maßnahmen für eine fristgerechte Meldeübermittlung Sorge zu tragen. Im vorliegenden Fall wäre die festgestellte verspätete Übermittlung des amtlichen Vordrucks Lohnzettels durch entsprechende Vorkehrungen und Sorgfalt vermeidbar gewesen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass eine Übermittlung gem. § 34 Abs. 2 ASVG iVm. § 41 Abs. 1 und 4 ASVG nicht via E-Mail, sondern mittels elektronischer Datenfernübertragung zu erfolgen hat und die Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung (RMDFÜ 2005) für juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften keine Möglichkeit vorsehen, Meldungen außerhalb der elektronischen Datenfernübertragung zu übermitteln. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass eine Übermittlung gem. Paragraph 34, Absatz 2, ASVG in Verbindung mit Paragraph 41, Absatz eins und 4 ASVG nicht via E-Mail, sondern mittels elektronischer

Datenfernübertragung zu erfolgen hat und die Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung (RMDFÜ 2005) für juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften keine Möglichkeit vorsehen, Meldungen außerhalb der elektronischen Datenfernübertragung zu übermitteln.

Hinsichtlich der Höhe des Beitragszuschlages hat die belangte Behörde in der Beschwerdeentscheidung nachvollziehbar die Kriterien des von ihr ausgeübten Ermessens aufgezeigt. So führt die belangte Behörde aus, dass insbesondere aufgrund des wiederholten Meldeverstößes in Zusammenschau mit dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin nicht aufgezeigt hat, inwieweit der Beitragszuschlag in der Höhe von 40,00 € außer Verhältnis zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen steht, keine Bedenken gegen die Höhe bestünden. Die belangte Behörde hat für die Festlegung des Beitragszuschlages die genannten Ermessenskriterien für die Höhe des Beitragszuschlages herangezogen. Zudem liegt der Beitragszuschlag, der grundsätzlich bis zum Zehnfachen der Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1) vorgeschrieben werden kann, mit einem Betrag von 40,00 € hinsichtlich der Höhe des Beitragszuschlages hat die belangte Behörde in der Beschwerdeentscheidung nachvollziehbar die Kriterien des von ihr ausgeübten Ermessens aufgezeigt. So führt die belangte Behörde aus, dass insbesondere aufgrund des wiederholten Meldeverstößes in Zusammenschau mit dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin nicht aufgezeigt hat, inwieweit der Beitragszuschlag in der Höhe von 40,00 € außer Verhältnis zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen steht, keine Bedenken gegen die Höhe bestünden. Die belangte Behörde hat für die Festlegung des Beitragszuschlages die genannten Ermessenskriterien für die Höhe des Beitragszuschlages herangezogen. Zudem liegt der Beitragszuschlag, der grundsätzlich bis zum Zehnfachen der Höchstbeitragsgrundlage (Paragraph 45, Absatz eins,) vorgeschrieben werden kann, mit einem Betrag von 40,00 €

weit unterhalb dieses Höchstbetrages. In dieser Vorgehensweise kann somit kein Ermessensfehler gesehen werden.

Die Vorschreibung des verfahrensgegenständlichen Beitragszuschlages erfolgte somit gemäß § 113 Abs. 4 ASVG sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu Recht, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war. Die Vorschreibung des verfahrensgegenständlichen Beitragszuschlages erfolgte somit gemäß Paragraph 113, Absatz 4, ASVG sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu Recht, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

3.4.1. Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Abs. 3 hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Wurde - wie im vorliegenden Fall - kein entsprechender Antrag gestellt, ist die Frage, ob von Amts wegen eine Verhandlung durchgeführt wird, in das pflichtgemäß - und zu begründende - Ermessen des Verwaltungsgerichts gestellt, wobei die in § 24 Abs. 2, 3, 4 und 5 normierten Ausnahmeregelungen als Anhaltspunkte der Ermessensübung anzusehen sind (vgl. VwGH vom 22.01.2015, Ra 2014/21/0019). 3.4.1. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Absatz 3, hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Wurde - wie im vorliegenden Fall - kein entsprechender Antrag gestellt, ist die Frage, ob von Amts wegen eine Verhandlung durchgeführt wird, in das pflichtgemäß - und zu begründende - Ermessen des Verwaltungsgerichts gestellt, wobei die in Paragraph 24, Absatz 2, 3, 4 und 5 normierten Ausnahmeregelungen als Anhaltspunkte der Ermessensübung anzusehen sind vergleiche VwGH vom 22.01.2015, Ra 2014/21/0019).

3.4.2. Im gegenständlichen Fall wird das Unterlassen einer von Amts wegen durchzuführenden mündlichen Verhandlung darauf gestützt, dass der Sachverhalt aufgrund der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde bzw. dem Vorlageantrag zweifelsfrei als erwiesen erscheint. Es hat sich daher aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts keine Notwendigkeit ergeben, den als geklärt erscheinenden Sachverhalt mit dem Beschwerdeführer und der belangten Behörde näher zu erörtern. Unter diesen Umständen geht das Gericht davon aus, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. 3.4.2. Im gegenständlichen Fall wird das Unterlassen einer von Amts wegen durchzuführenden mündlichen Verhandlung darauf gestützt, dass der Sachverhalt aufgrund der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde bzw. dem Vorlageantrag zweifelsfrei als erwiesen erscheint. Es hat sich daher aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts keine Notwendigkeit ergeben, den als geklärt erscheinenden Sachverhalt mit dem Beschwerdeführer und der belangten Behörde näher zu

erörtern. Unter diesen Umständen geht das Gericht davon aus, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

3.5.1. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.3.5.1. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

3.5.2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Vielmehr ergeht die Entscheidung in Anlehnung an die unter Pkt. 3.3. zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.3.5.2. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Vielmehr ergeht die Entscheidung in Anlehnung an die unter Pkt. 3.3. zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Beitragszuschlag, E - Mail, Meldeverstoß, Übermittlung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W229.2130146.1.00

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at